

## Spezialfinanzierung Luftverkehr: wie beantrage ich Unterstützungsbeiträge ?

### Internes Memorandum des SVFB

Sitzung vom Dienstag, 10 Januar 2012, BAZL Ittigen

Teilnehmende: BAZL, Leiter Sektion Wirtschaftsfragen und Ökonom Sektion Wirtschaftsfragen

AeCS: Peter Wey

SVFB: Franz Meier

Das BAZL hat den Beschluss zur Steuerrückerstattung der Flugtreibstoffe an deren Verbraucher im Internet unter: <http://www.bazl.admin.ch/fachleute/02764/index.html?lang=de> publiziert, zusammen mit ausführlicher Erklärung und allen Formularen.

Mit der Publikation sind Fragen aufgetaucht. Um zu vermeiden, dass die Mitglieder hier selber Ihre Zeit und jeder für sich die Zeit des BAZL beanspruchen, durfte sich der SVFB einer kurzfristig anberaumten Sitzung des AeCS mit dem Zweck die offenen Fragen zu beantworten, anschliessen.

Die Erkenntnisse daraus:

#### 1. Ab wann werden Projekte unterstützt ?

Projekte müssen bis zum **31. März** eingereicht sein. Dann werden diese beurteilt und es erfolgt eine positive, teilpositive oder negative Verfügung. Das Projekt wird ab Datum der Verfügung bezahlt, das heisst ab ca. 1. September 2012. Gleiches Verfahren für die nachfolgenden Jahre, das heisst: förderungswürdige Projekte für den Zeitraum bis 1. 9. 2013 müssen ebenfalls bis zum **31.03.2012** eingereicht sein und so fort.

Das heisst andererseits auch, **alles was bis ca. August 2012** durchgeführt wird ist in diesem Sinne Vergangenheit und wird nicht gefördert.

#### 2. Wer kann Antrag stellen ?

Jede Firma, Verband welche ein „Projekt“ für den Zeitraum unter (1) oder danach plant. Für jedes Projekt einen eigenen Antrag.

#### 3. Wie wird Antrag gestellt ?

Mit den Formularen unter dem obigen Link, dieses ausdrucken und ausfüllen. Ab ca. 25 Januar soll auch ein Formular das **online** ausgefüllt werden kann am selben Ort aufgeschaltet sein.

#### Fragen die beim Ausfüllen des Formulars „Einreichung von Gesuchen zur Finanzierung von Massnahmen im Luftverkehr aufgetaucht sind, nach Seiten:

Bemerkungen: nur Punkte wo Fragen auftauchten sind nachstehend erwähnt.

#### Seite 3/17

A1: **Wo ist mein HR Auszug ?** Der HR Auszug ist öffentlich im Internet verfügbar.

A2: **Wie beschreibe ich die Eigentumsverhältnisse ?**

- Die Besitzverhältnisse beschreiben wie im A2 Feld angegeben.
  - Es geht darum, dass ein prüfender Analyst der Bundesverwaltung der die Firma nicht kennt, die Existenz dieser Firma aus der Beschreibung nachvollziehen und nachprüfen kann.

#### 4/17

A3 **Wie weise ich Art und Umfang der Geschäftstätigkeit nach ?**

Hier genügt das **BAZL 145 bez. M, oder DOA Approval** mit dem Anhang (Approval Schedule to Ref. Z.B. CH.145.0199) zu was der Betrieb berechtigt ist.

**A4 Wie beschreibe ich die Erfahrungen mit der Massnahme ?**

Zum Beispiel: Wir führen den freiwilligen Kurs (Name, Inhalt) zur Weiterbildung unserer Mechaniker, Supervisor, Lageristen, Planer etc. jedes Jahr seit z.B. 7 Jahren durch und reduzierten damit die sicherheitsrelevante Vorfälle pro Jahr um 17 % oder in 22 Fällen.

... am 15. September 2012 das erste Mal durch. (Nur Massnahmen ab 1. Sept. kommen bei positiver Verfügung zur Auszahlung)

.... die neue Massnahmen führen wir durch, mit der Erwartung... ( hier den erwarteten Effekt entweder mit erwarteten Zahlen oder aber in Worten beschreiben)

5/17

**A6 Wie liefere ich die finanzielle Angaben ?**

- Einzelfirma (Bericht der Kontrollstelle falls vorhanden, oder.....)
- KMU, Verband: Bericht der Kontrollstelle
- Grosse Firma: Bilanz, alle Angaben unterliegen dem Amtsgeheimnis

6/17

**B3 Welche Massnahmen sind möglich ?**

Hier sind nur Massnahmen möglich, welche nicht vorgeschrieben, also freiwillig sind. (dieses Thema wurde an den diversen Anhörungen schriftlich und mündlich, leider ergebnislos aufgegriffen)

Der **SVFB** vertrat am Dienstag die Meinung, dass Ausbildungen die über die minimale Anzahl Lizenzen die zur ordentlichen Betriebsführung notwendig sind, hinausgehen, als freiwillige Ausbildung zu betrachten seien.

Die Haltung der **Verwaltung**: das betriebliche Eigeninteresse soll ausgeschlossen sein, es muss aus der Massnahme ein nicht vorgeschriebener Zusatznutzen entstehen, so sei z.B. die Pilotenschulung der Airlines aus dem BV86 nicht förderungswürdig. Nach SVFB Meinung taugt gerade dieser Vergleich für den Nachweis einer (Teil)- Freiwilligkeit. Für die ordentliche Betriebstätigkeit würde es in der Praxis genügen, einen vom Betrieb zu bestimmende minimale Anzahl der MA zu lizenzieren. Alles was darüber hinausgeht ist nach unserer Meinung eine Massnahme, welche die Safety direkt erhöht und nicht vorgeschrieben ist.

Wir denken es lohnt sich, zumindest eine Kurzeingabe zu machen, in der Hoffnung, dass ein teilweise positive Verordnung erfolgen wird.

**7/17 B4 Was wird auf dieser Seite angekreuzt:** nur eine Massnahme, ansonst ist ein zusätzlicher Formularsatz auszufüllen: jede Massnahme ein Antrag.

**8/17 B5 Das ist der Ort um die Freiwilligkeit zu begründen.** Diese wird durch STUB bestätigt oder abgelehnt werden. Die weiteren Kriterien wie im Kopf B5 beschrieben.

**9/17 B7 Was kann hier unsere Ansicht unterstützen ?**

Beispiel: sinnvoll zu ergänzen.

Unser Betrieb beschäftigt nach Part 66 Art z.B. 6 Staff

- Mechanics, without licence, under supervision (3)
- A1, B, licensed support staff (3)
- Certifying staff (1)

Die Weiterbildung eines Mechanikers zum A1 und eines A2 zum B ist aus der Sicht des Betriebs ab einer gewissen Anzahl freiwillig und dient der Erhöhung der Sicherheit, die Weiterbildung der drei Mechaniker ohne Lizenz betrachten wir als Zusatznutzen zur Safety.

**9/17 B11 Wie ist die Tabelle zu verstehen ?**

	Betrag	Anteil
Anteil Eigenfinanzierung ( <b>z.B. an einem Kurs</b> ) (rmk: ein höherer Eigenanteil erhöht die Chancen der Förderungswürdigkeit)	450.-	30%
Anteil Fremdfinanzierung ( dies wäre ein Darlehen im Falle eines grossen Projekts)		
Nachgesuchter Anteil Bund	1050.-	70%
Anteil übriger zugesicherter Subventionen (Bund, BBT, Kanton, Gemeinde, falls zutreffend)		
Total	1500.-	<b>100%</b>

**12/17 C1 Wie soll der Detailbeschrieb aussehen?**

Grundsätzlich gilt: je teurer eine Massnahme, desto detaillierter die Beschreibung.  
 Massnahmen zur Arbeitssicherheit fallen nicht unter die förderlichen Massnahmen.

**14/17 C5 Was ist als Wirkungsbeweis zu verstehen ?**

z.B. das Kurszertifikat  
 eine Teilnehmerliste  
 Auswertungen jeglicher Art, aus denen eine **Wirkung** ersichtlich wird, z.B.  
 Positive Entwicklung von Vorfällen durch HF, etc. Kurse.

Bei Unsicherheiten ob ein Projekt förderungswürdig ist oder nicht, wird das vereinfachtes Kurzge-  
 such eingereicht um den Aufwand in zu verringern, nach provisorischer Verfügung dann das  
 vollständige Gesuch.

Anträge inkl. Vorprüfungen sind zu richten an:

Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

Spezialfinanzierung Luftverkehr

3003 Bern

Auskünfte werden erteilt unter:

[spezialfinanzierung@bazl.admin.ch](mailto:spezialfinanzierung@bazl.admin.ch)

(+41) 31 325 35 08

SVFB/ Franz Meier

Fragen an den SVFB?

Mobile: +41 79 334 61 70

Work: +41 44 586 79 31

Private: +41 61 721 85 02

skype: franzmeier

<mailto:franz.meier@svfb.ch>

[www.svfb.ch](http://www.svfb.ch)